

(3) Bei Betrieben mit überwiegendem Anbau von Korbweiden und Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen sind die Ablieferungsmengen pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse unter Berücksichtigung der tatsächlichen Produktion festzulegen.

§ 46

Differenzierung der Vertragskulturen
(technischen Kulturen)

Die Differenzierung der Ablieferungsmengen, besonders der Kulturen Zuckerrüben, Faserpflanzen, Zichorienwurzeln und Korbweiden, soll so durchgeführt werden, daß entsprechend den Erzeugungsbedingungen unterschiedliche Normen innerhalb der Gemeinden auf die einzelnen Wirtschaften festgelegt werden.

§ 47

Differenzierung für Faserpflanzen

Bei der Differenzierung der Faserpflanzen ist folgendes zu beachten:

- a) unter den Begriff Faserpflanzen fallen alle Kulturen, die im Anbauplan für Faserpflanzen enthalten sind (Faserlein, Rolandfaserlein, Hanf und Bernburger Ölfaserlein im Anbauplan Faserpflanzen). Eine Trennung der Anbaupläne für Faserpflanzen und Sommerölsaaten ist bei der Durchführung der Differenzierung der Ablieferungsmenge und Aufstellung des Plannachweises erforderlich;
- b) der Plan für Faserpflanzensamen ist ein Teilplan des Ölsaatenplanes. Die Differenzierung für Konsumsamen und Vermehrungssaatgut ist nach gleichen Ablieferungsnormen durchzuführen.

Bei der Festlegung der Ablieferungsnormen für Faserpflanzensamen ist die unterschiedliche Ertragsleistung der einzelnen Sorten zu berücksichtigen;

- c) die Ablieferungsmengen von Bernburger Ölfaserlein oder Faserlein (beide Kulturen im Anbauplan Sommerölsaaten) sind entsprechend den tatsächlichen Erträgen in Anlehnung an die Ablieferungsnormen für Faserlein festzulegen.

§ 48

Differenzierung für Korbweiden

(1) Die Differenzierung für Korbweiden ist für alle Anlagen durchzuführen, die in der Wirtschaftsfächenerhebung eingetragen sind; sie ist unter Beachtung folgender Richtlinien durchzuführen:

- a) unterschiedliche Veranlagung für:
 - kulturmäßig angelegte Korbweiden, wildwachsende Korbweiden;
- b) innerhalb der kulturmäßig angelegten Korbweiden ist wegen der unterschiedlichen Ertragsfähigkeit eine Trennung nach den Arten vorzunehmen, z. B. Bandstockweiden, Hanfweiden, Königswweiden, Universalweiden usw.;
- c) das Alter der Kulturen macht eine Trennung nach folgenden Gruppen notwendig:
 1. junge Anlagen mit zwei- und dreijährigem Aufwuchs,
 2. Kulturen bis zu 15 Jahren,
 3. Kulturen über 15 bis 40 Jahre,
 4. Kulturen über 40 Jahre.

(2) Wegen des stark unterschiedlichen Ertrages, der je nach Kulturstand von 20 dz/ha bis 120 dz/ha schwankt, ist eine sorgfältige Aufteilung der Planmengen bis auf die einzelnen Erzeuger unter Berücksichtigung der tatsächlichen Erzeugungsbedingungen vorzunehmen.

§ 49

Differenzierung für Mohnkapseln

Die Planmengen für Mohnkapseln sind bis auf die Kreise auf der Grundlage der Anbauflächen für die Ernte 1953 aufzuteilen. Die Ablieferungsverträge sind im Monat Juni nach dem tatsächlichen Anbau abzuschließen.

§ 50

Differenzierung für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen

(1) Die Ablieferungsnormen sind für alle Erzeugnisse im Trockengewicht in kg/a festgelegt; sie müssen bei unterschiedlichen Erzeugungsbedingungen unter Beteiligung der Differenzierungskommission differenziert werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die dem Bezirk, dem Kreis oder der Gemeinde übergebene Planmenge an Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen insgesamt eingehalten wird. Falls in Gemeinden Erzeugnisse angebaut werden, für deren Ablieferung in der Normentabelle keine Angaben gemacht wurden, sind von der Differenzierungskommission Ablieferungsmengen für den Vertragsabschluß nach den Erfahrungssätzen der normalen Ernte der letzten Jahre festzulegen. Bei der Weitergabe der Ablieferungsnormen an die Kreise und Gemeinden ist auf Grund der Notwendigkeit einer genauen Berichterstattung und der Vermeidung von Fehlerquellen die vorgeschriebene Nomenklatur einzuhalten. Die Festlegung der differenzierten Mengen geschieht grundsätzlich im Trockengewicht. Bei Pfefferminze und Salbei ist die Ablieferungsnorm und -menge in Kraut oder Blättern und bei Dill in Kraut oder Samen einzusetzen.

(2) Von den Räten der Gemeinden und den Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise ist zu veranlassen, daß der aus den Vorjahren bestehende mehrjährige Anbau ebenfalls veranlagt wird, und zwar mit den in der Normentabelle aufgeführten Ablieferungsnormen der zwei-, drei- und mehrjährigen Kulturen.

(3) Liegen die Erträge in Hauptanbaugebieten höher als die festgelegten Ablieferungsnormen, können diese entsprechend den besseren Erzeugungsbedingungen höher festgelegt werden.

§ 51

Differenzierung für Obst

(1) Die Aufteilung der Planmenge für Obst ist nach den vorhandenen ertragsfähigen Obstbaum- und Strauchbeständen sowie nach der ertragsfähigen Anbaufläche für Erdbeeren, Himbeeren und Brombeeren von den Bezirken auf die Kreise vorzunehmen. Die Räte der Kreise haben die Aufteilung der Planmengen auf die Gemeinden unter Beteiligung der Differenzierungskommissionen entsprechend und unter besonderer Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen durchzuführen.

(2) Für die Differenzierung der Planmengen von den Gemeinden auf die Landwirtschaftlichen Pro-